RhönLink e.V.
– eingetragen beim zuständigen Amtsgericht _____ –

SATZUNG

des

Vereines „RhönLink e.V."

Präambel

1. Der Verein ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängige Vereinigung von Kommunen, Verbänden und Interessensgemeinschaften.
2. Er bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er lehnt jede Form von Radikalismus, Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „RhönLink e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97786 Motten.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren Mitteln den Vereinszweck zu verwirklichen.
2. Der Verein setzt sich insbesondere für die Bewahrung des natürlichen Lebensraumes und Erscheinungsbildes der Rhön als ländliches Mittelgebirge ein.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht **<u>insbesondere</u>** durch:
   - Überprüfung der Notwendigkeit der geplanten Stromtrassen aufgrund der neuen Gesetzeslage.
   - Befassen mit geplanten Stromleitungstrassen, insbesondere ‚SuedLink', mit dem Ziel der Verhinderung von Stromtrassen in Freileitungsbauweise (Überlandleitungen) durch die Landkreise Bad Kissingen und Fulda und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Bevölkerung, Natur, Landschaft und der regionalen Wirtschaft sowie der massiven Beeinträchtigung der Rhönlandschaft (Erhalt „Land der offenen Fernen" und negative Auswirkungen auf den Tourismus) und insbesondere der Durchschneidung des Biosphärenreservates Rhön.
   - Durchsetzung der Forderung nach einer Erdverkabelung oder anderer schonender Alternativmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durch Einflussnahme auf alle damit befassten Institutionen und politische Entscheidungsträger.

- Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Freileitungstrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
- Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
- Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen.
- Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
- Initiativen bzw. Unterstützung von Klagen vor Gerichten betroffener Bürger und Mitglieder.
- Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
- Der Verein stellt sich eigenständig der politischen Verantwortung auf allen Ebenen im Rahmen grundgesetzlicher und demokratisch legitimierter Kriterien. Dies gilt auch für die Beteiligung an öffentlichen Wahlen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede juristische Person oder Personenvereinigung (u.a. Kommunen, Verbände und Bürgerinitiativen) werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Mitglieder des Vereinsvorstandes werden Mitglieder des Vereins durch Annahme des Amtes in der Vorstandschaft. Sie sind Mitglieder von Amts wegen.
3. Daneben können als nicht stimmberechtigte fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt. Die Beitragshöhe kann hierbei nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu erklären.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt - oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
   - an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
   - die Vereinsorgane zu wählen
   - sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
   - sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.
2. Die fördernden Mitglieder haben das Recht
   - an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
   - sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung,
   - der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und ist für jedes Kalenderjahr durchzuführen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
3. Die Einberufung bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich (per Post oder E-Mail); außerdem wird die Einberufung in den Tageszeitungen „Saale-Zeitung", „Main-Post" und „Fuldaer Zeitung" veröffentlicht. Damit die Mitgliederversammlung wirksam zustande kommt, sind beide Einladungsformen zu wahren. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Kalendertagen einzuhalten. Die Themen der Tagesordnung sind in der Einladung darzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit.; ihr obliegt insbesondere:
   - die Wahl des Vereinsvorstandes
   - die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
   - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes die Entlastung des Vorstandes,
   - die Änderung der Satzung,
   - die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit,
   - weitere wichtige Entscheidungen.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als drei Viertel und bei Auflösung des Vereins von mehr als neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Posten:
   - 1. Vorsitzender
   - drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
   - Schriftführer
   - vier Beisitzer

   Die Kassenführung wird durch einen stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem / der dafür beauftragten Vertreter/in durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
6. Der / Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand führt den Verein entsprechend der Vorgabe der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
10. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 12 Jahres- und Kassenbericht

1. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und gibt ihn auf der Mitgliederversammlung bekannt.
2. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu eröffnen.

§ 13 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder als beschlossen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bad Kissingen und ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2014 in Kraft.

Motten, 20.06.2014

Jochen Vogel
Vorsitzender des Vereines „RhönLink e.V."
Fuldaer Straße 11, 97786 Motten

BI - BRK

1. Bgm. Markt Oberelsbach